



---

**Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements  
über die Vernehmlassungsergebnisse zur multilate-  
ralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über  
den automatischen Informationsaustausch über Fi-  
nanzkonten und zu einem Bundesgesetz über den in-  
ternationalen automatischen Informationsaustausch  
in Steuersachen**

5. Juni 2015

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage .....	5
1.1.	Einleitung.....	5
1.2.	Inhalt der Vorlage .....	5
2.	Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept.....	6
2.1.	Vernehmlassungsverfahren .....	6
2.2.	Auswertungskonzept .....	6
3.	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung .....	6
3.1.	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer..	6
3.2.	Wichtigste Kritikpunkte der Gegner .....	7
3.3.	Wichtigste Kritikpunkte der Befürworter .....	7
4.	Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen .....	9
4.1.	Allgemeine und grundsätzliche kritische Bemerkungen und Anliegen .....	9
4.2.	Bemerkungen zum Steueramtshilfegesetz.....	31

## Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

AF	alliancefinance
AS	Alliance Sud
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
BGer	Bundesgericht
BVGER	Bundesverwaltungsgericht
CC-TI	Camera di commercio cantone Ticino
CP	Centre Patronal
CS	Credit Suisse
CVP	Christlichdemokratische Partei der Schweiz
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
FDP	FDP. Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FGPF	Fondation Genève Place Financière
FN	Francesco Naef, CSNLAW studio legale e notarile
Forum SRO	Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen
FTAF	Federazione Ticinese delle Associazioni di Fiduciari
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
ODAGE	Ordre des avocats de Genève
Raiffeisen	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
SATC	Swiss Association of Trust Companies
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SLV	Schweizer Leasingverband
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SuP	Streichenberg und Partner, Rechtsanwälte
SVIG	Schweizer Verband der Investmentgesellschaften
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband

**Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Vernehmlassungsergebnisse zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und zu einem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen**

Swiss Bankers	Swiss Bankers Prepaid Services AG
UVV	Unabhängige Vermögensverwalter
VAV	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Einleitung

Am 15. Juli 2014 hat der Rat der OECD den neuen globalen Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Standard) verabschiedet. An der Plenarversammlung des Global Forum über Transparenz und den Austausch von Informationen für Steuerzwecke (Global Forum) vom 29. Oktober 2014 in Berlin haben sich fast 100 Staaten zur Einführung des AIA-Standards bekannt. Im Oktober 2014 hat der Bundesrat dem Global Forum mitgeteilt, dass die Schweiz beabsichtige, die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des AIA-Standards zeitgerecht einzuführen, sodass unter Vorbehalt des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens schweizerische Finanzinstitute 2017 mit der Erhebung von Kontodaten von Steuerpflichtigen im Ausland beginnen können und ein erster Datenaustausch 2018 stattfinden kann. Die Umsetzung des AIA-Standards durch die Schweiz ist eingebettet in die Strategie des Bundesrates für einen wettbewerbsfähigen, stabilen und integren Finanzplatz mit international akzeptierten Rahmenbedingungen.

### 1.2. Inhalt der Vorlage

Für die Umsetzung des AIA-Standards durch die Schweiz müssen die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Dies bedeutet:

- Das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) sieht in Artikel 6 vor, dass zwei oder mehrere Vertragsparteien einvernehmlich regeln können, Informationen automatisch auszutauschen. Zusammen mit einer zusätzlichen Vereinbarung stellt somit Artikel 6 die staatsvertragliche Rechtsgrundlage für den AIA dar. Die Schweiz hat das Amtshilfeübereinkommen am 15. Oktober 2013 unterzeichnet. Dieses ist Gegenstand einer separaten Botschaft.
- Die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (*Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA*) stellt eine solche zusätzliche Vereinbarung dar, mit welcher der AIA-Standard gestützt auf Artikel 6 des Amtshilfeübereinkommens umgesetzt werden kann. Sie wurde von der Schweiz am 19. November 2014 unterzeichnet. Das MCAA sieht vor, dass Informationen auszutauschen sind, die nach den Vorschriften des gemeinsamen Meldestandards gesammelt wurden. Zwecks Übernahme ins Schweizer Recht wurde dieser dem MCAA beigelegt. Das MCAA, einschliesslich dem gemeinsamen Meldestandard in der Beilage, wird der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet.
- Die Frage, mit welchen Ländern der AIA umgesetzt werden soll, wird durch das MCAA nicht präjudiziert, da die bilaterale Aktivierung des AIA mit bestimmten Staaten der Bundesversammlung separat zur Genehmigung unterbreitet wird.
- Das MCAA und der gemeinsame Meldestandard enthalten grundsätzlich die materiellrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des AIA. Nicht alle dort enthaltenen Bestimmungen sind jedoch ausreichend detailliert, justiziabel und somit direkt anwendbar, weshalb der Erlass eines flankierenden Bundesgesetzes notwendig ist. Weiter enthält das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) Bestimmungen über die Organisation, das Verfahren, die Rechtswege und die anwendbaren Strafbestimmungen.

## **2. Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept**

### **2.1. Vernehmlassungsverfahren**

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), 12 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 10 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 35 interessierte Kreise eingeladen.

Von den Eingeladenen haben sich 25 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), die FDK, sechs politische Parteien (BDP, CVP, FDP, Grüne, SP, SVP), sieben gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse, KV Schweiz, SBVg, SGB, SGV, Swissholdings, Travail Suisse) sowie 13 Vertreter interessierter Kreise (AS, ASIP, BVGer, CP, EXPERTsuisse, Forum SRO, SATC, SFAMA, SVV, VAV, VSKB, VSPB, VSV) vernehmen lassen.

Ausserdem haben sich weitere 14 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vernehmen lassen (AF, CC-TI, CS, FER, FGPF, FN, FTAF, ODAGE, Raiffeisen, SAV, SLV, SuP, SVIG, Swiss Bankers).

Von den Eingeladenen haben auf eine Stellungnahme verzichtet: Bundesgericht, Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz, Schweizerischer Städteverband und Switzerland Global Enterprise.

### **2.2. Auswertungskonzept**

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend nicht einzeln dargestellt. Vielmehr wird die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgezeigt und insbesondere auf Änderungsvorschläge eingegangen. Für Einzelheiten sei auf die Stellungnahmen verwiesen, die beim Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) eingesehen werden können.

## **3. Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung**

### **3.1. Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer**

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüssen die Vorlage grossmehrheitlich.

Von den 26 Kantonen haben sich 25 vernehmen lassen. Folgende 22 Kantone befürworten die Vorlage: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH. Ebenso wird die Vorlage von der FDK begrüsst. Die Kantone UR, SH und GL schliessen sich vollumfänglich der Stellungnahme der FDK an.

Von den zwölf politischen Parteien haben sechs Stellung genommen. BDP, CVP, FDP, Grüne und SP stimmen der Vorlage zu. Die SVP lehnt die Vorlage ab.

Von den 34 Verbänden, Organisationen und Unternehmen, die eine materielle Stellungnahme eingereicht haben, befürworten 27 die Vorlage (AS, ASIP, CC-TI, CP, CS, economiesuisse, EXPERTsuisse, FER, FGPF, Forum SRO, KV Schweiz, Raiffeisen, SATC, SAV, SBVg, SFAMA, SGB, SLV, SuP, SVIG, SVV, Swiss Bankers, Swissholdings, Travail Suisse, VAV, VSKB, VSPB). Das BVGer äussert sich nicht für oder gegen die Vorlage, reicht jedoch ein Anliegen ein. Zwei Verbände äussern sich mehrheitlich kritisch zur Vorlage (VSV, ODAGE).

Vier Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer lehnen die Vorlage ab (AF, FN, FTAF, SGV).

### 3.2. Wichtigste Kritikpunkte der Gegner

Von den Gegnerinnen und Gegnern der Vorlage werden insbesondere folgende grundsätzliche Kritikpunkte am AIA vorgebracht:

- Der AIA sei ein massiver Eingriff in die Privatsphäre und widerspreche einem auf Treu und Glauben aufbauenden Verhältnis zwischen Bürger und Staat (AF, FTAF, SGV, SVP).
- Die USA würden bezüglich der Reziprozität und der Identifikation der „beherrschenden Personen“ bevorteilt (AF).
- Der AIA sei technisch und organisatorisch durch eine Vielzahl der teilnehmenden Länder nicht umsetzbar (AF, FTAF, SGV, SVP).
- Die Vorlage sei mit Bezug auf den Umfang der automatisch auszutauschenden Informationen zu überarbeiten. Die Schweiz solle den ausländischen Behörden lediglich über die Existenz von Konten von Steuerpflichtigen Auskunft geben. Die Rechtsdurchsetzung wäre dann Sache der einzelnen ausländischen Staaten (AF, SGV).

### 3.3. Wichtigste Kritikpunkte der Befürworter

Die Befürworterinnen und Befürworter der Vorlage bringen insbesondere folgende Kritikpunkte an:

- **Steueridentifikationsnummer** (Art. 2 Abs. 1 Bst. f AIA-Gesetzesvorentwurf): Von Seiten der Kantone (FDK und Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) wird einhellig die Verwendung der AHV-Versichertennummer (AHVN13) als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen im Rahmen des AIA verlangt. Dies wird damit begründet, dass die Kantone bereits heute mit der AHV-Versichertennummer operieren und diese die aus ihrer Sicht effizienteste und einfachste Lösung darstellt (kein Umbau ihrer Systeme nötig). Wird eine sektorielle Nummer eingeführt, wird die volle Kostenübernahme durch den Bund gefordert sowie, dass die Vergabe der Nummer einheitlich auf Ebene des Bundes erfolgt.
- **Nicht meldende Finanzinstitute und ausgenommene Konten** (Art. 3 AIA-Gesetzesvorentwurf): Einzelne Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (ASIP, Forum SRO, Raiffeisen, SATC, SBVg, SFAMA, SGV, SLV, SVIG, VSKB, Swiss Bankers, SwissHoldings, VSV) äussern das Anliegen, dass die Begriffe „nicht meldendes Finanzinstitut“ und „ausgenommenes Konto“ möglichst klar und praktikabel beschrieben werden und kritisieren den Verweis auf die FATCA-Gesetzgebung. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer fordern eine Ausweitung der in Artikel 3 AIA-Gesetzesvorentwurf definierten nicht meldenden Finanzinstitute und ausgenommenen Konten.
- **Selbstauskunft** (Art. 9 Abs. 1 AIA-Gesetzesvorentwurf): Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (EXPERTsuisse, SATC, SBVg, SVV, SwissHoldings) kritisieren die Aussage im erläuternden Bericht, wonach eine Selbstauskunft nach dem AIA als eine Urkunde im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>1</sup> zu qualifizieren sei. Diese Aussage wird einerseits in Frage gestellt. Andererseits wird vorgebracht, dass mit der Qualifikation der Selbstauskunft als Urkunde eine überschüssende Strafandrohung resultiere,

---

<sup>1</sup> SR 311.0

die der AIA-Standard nicht fordere. Mit der Einführung eines speziellen Übertretungstatbestands im AIA-Gesetz würde dem AIA-Standard genügend Rechnung getragen.

- **Spezialitätsprinzip** (Art. 18 AIA-Gesetzesvorentwurf): Von Seiten der Kantone (FDK und die Kantone AG, AI, AR, BS, FR, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH) wird die Klärung der Frage verlangt, ob die kantonalen Steuerverwaltungen weiterhin Steuerauskünfte an andere Verwaltungsbehörden und Gerichte erteilen dürfen, wenn Informationen aus dem AIA-Datenaustausch in die entsprechende Veranlagungsverfügung Eingang gefunden haben.
- **Strafbestimmungen** (Art. 30 ff. AIA-Gesetzesvorentwurf): Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (CVP, FDP, SBVg, SATC, SwissHoldings, VSV) kritisieren, dass die Strafbestimmungen des AIA-Gesetzes auch bei Fahrlässigkeit Anwendung finden. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden grossen Ausmasses an Meldungen wird insbesondere vorgebracht, dass unabsichtlich falsch gemeldete Daten nicht zu einer unnötigen Kriminalisierung der Finanzinstitute bzw. ihrer Mitarbeitenden führen dürften.
- **Genehmigungskompetenz / Ausschluss des fakultativen Referendums** (Art. 35 AIA-Gesetzesvorentwurf): Einzelne Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (SBVg, VSPB, VSV) kritisieren, dass die Bundesversammlung mit einfachem Bundesbeschluss und damit unter Ausschluss des fakultativen Referendums über die Aktivierung des AIA mit einem Partnerstaat befinden kann. Dies wird aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten als problematisch erachtet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit einer solchen Regelung ein nicht nachvollziehbarer Unterschied zwischen der Genehmigung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und AIA-Aktivierungen geschaffen werde.
- **Kundenverfahren**: Nach Ansicht einzelner Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (SBVg, VSPB) würden die Rechtsbehelfe des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>2</sup> über den Datenschutz (DSG) nicht ausreichen, damit sich eine Person gegen eine fehlerhafte Informationsübermittlung zur Wehr setzen kann. Deshalb sei den meldepflichtigen Personen im AIA-Gesetz ein spezifisches Verfahrensrecht einzuräumen, um materielle Fehler vor der ersten Datenübermittlung an einen AIA-Partnerstaat korrigieren zu können.
- **Aufhebung der Selbstbeschränkung** (Art. 22 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen vom 28. September 2012<sup>3</sup> [Steueramtshilfegesetz, StAhiG]): Von Seiten der Kantone (FDK und die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH) wird die Aufhebung von Artikel 22 Absatz 6 StAhiG beantragt. Die Aufrechterhaltung dieser Selbstbeschränkung sei vor dem Hintergrund der Einführung des AIA nicht nachvollziehbar. Teilweise wird vorgeschlagen, die Bestimmung mindestens so abzuändern, dass die Selbstbeschränkung nicht mehr für Staaten gilt, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten kann.
- **Aufhebung des Verwendungsverbots von amtshilfeweise erhobenen Bankinformationen** (Art. 21 Abs. 2 StAhiG und Art. 13 Abs. 5 AIA-Gesetzesvorentwurf): Einige Kantone (AG, BL, BS, GE, JU und NW) fordern die Aufhebung bzw. Anpassung von Artikel 21 Absatz 2 StAhiG und Artikel 13 Absatz 5 AIA-Gesetzesvorentwurf. Diese Bestimmungen ver-

---

<sup>2</sup> SR 235.1

<sup>3</sup> SR 672.5

bieten die Verwertung von amtshilfeweise erhobenen und ins Ausland übermittelten Bankinformationen, die nach schweizerischem Recht nicht hätten beschafft werden können. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen sei vor dem Hintergrund der Einführung des AIA nicht nachvollziehbar. Die FDK und eine Reihe von Kantonen (AI, AR, FR, GL, LU, SH, TG, UR, VS) halten die Besserstellung ausländischer Steuerbehörden zwar für unbefriedigend, vor dem Hintergrund der Beibehaltung des Bankgeheimnisses im Inland jedoch für nachvollziehbar.

- **Kommentar zum gemeinsamen Meldestandard:** Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (economiesuisse, Raiffeisen, SATC, SAV, SBVg) äussern das Anliegen, dass die Verbindlichkeit des Kommentars für die umsetzenden Finanzinstitute und sein Verhältnis zu den schweizerischen Rechtsgrundlagen im AIA-Gesetz geklärt wird.
- **Datenaufbereitung:** Von Seiten der Kantone (FDK und die Kantone AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH) wird gefordert, dass die aus dem Ausland erhaltenen Meldungen ohne Weiteres visualisierbar gemacht werden können. Diese Aufbereitung müsse auf Stufe Bund finanziert werden. Ebenfalls sollen die vom Ausland in Fremdwährung erhaltenen Daten auf Stufe Bund vor der Weiterleitung an die Kantone zusätzlich in Schweizer Franken umgerechnet werden. Im Weiteren solle der Bund die Weiterleitung an die Kantone in jenem Dateiformat und auf jenem Meldekanal vornehmen, die von den Kantonen bereits für interkantonale Meldungen verwendet werden.
- **Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute:** Einzelne Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (economiesuisse, FDP, VSPB) bringen vor, dass neben der Einführung des AIA-Standards die Statuierung zusätzlicher Sorgfaltspflichten für Finanzinstitute bezüglich Überprüfung der Steuerehrlichkeit ihrer Kunden nicht gerechtfertigt sei.

#### 4. Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen

##### 4.1. Allgemeine und grundsätzliche kritische Bemerkungen und Anliegen

###### a) Kritikpunkte der Gegnerinnen und Gegner

Von den Gegnerinnen und Gegnern der Vorlage werden insbesondere folgende grundsätzliche Kritikpunkte am AIA vorgebracht:

- Der AIA sei ein massiver Eingriff in die Privatsphäre und widerspreche einem auf Treu und Glauben aufbauenden Verhältnis zwischen Bürger und Staat (AF, FTAF, SGV, SVP).
- Der AIA sei in mehrerer Hinsicht verfassungswidrig. So werde damit u.a. das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt und der Rechtsschutz nicht sichergestellt (FN).
- Die USA würden bezüglich der Reziprozität und der Identifikation der „beherrschenden Personen“ bevorteilt (AF).
- Der AIA sei technisch und organisatorisch durch die Mehrzahl der Länder nicht umsetzbar (AF, FTAF, SGV, SVP).
- Die Vorlage sei mit Bezug auf den Umfang der automatisch auszutauschenden Informationen zu überarbeiten. Die Schweiz solle den ausländischen Behörden lediglich über die Existenz von Konten von Steuerpflichtigen Auskunft geben. Die Rechtsdurchsetzung wäre dann Sache des einzelnen ausländischen Staates (AF, SGV).

## **b) Kritikpunkte und Anliegen der Befürworterinnen und Befürwortern**

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (BDP, CVP, CP, economiesuisse, FDP, FER, FGPF, GE, VSKB, VSV) unterstreichen die Wichtigkeit der Grundsätze Reziprozität, Datenschutz, Spezialitätsprinzip und *level playing field* bei der Einführung des AIA.

CVP und VSPB setzen sich dafür ein, dass die Schweiz den bilateralen AIA vorerst nur mit vertrauenswürdigen resp. für die Schweiz wichtige Staaten aktiviert. FGPF und VSV fordern, dass Staaten, die rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachten, vom AIA ausgeschlossen bleiben oder werden. Darum solle laut VSV mit jedem einzelnen Partnerstaat eine Länderprüfung durchgeführt werden. Ausserdem soll auch im Rahmen des MCAA die Einführung des AIA mit jedem Partnerstaat der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedürfen und dem fakultativen Referendum unterstehen. FGPF und FER beantragen, dass die Bundesversammlung die Liste der Länder prüft, mit denen die Schweiz plant den AIA einzuführen. Der VSV bemängelt, dass ein *level playing field* mit den USA nicht sichergestellt sei.

Laut CC-TI fehlt ein klarer Verweis auf den Grundsatz, dass eine zeitgleiche Einführung des AIA auf den Konkurrenzfinanzmärkten der Schweiz sichergestellt wird, wie dies aus den Informationen der Bundesbehörden vor der Unterzeichnung des MCAA hervorgegangen sei. Mit dieser «zeitgleichen» Einführung könne vermieden werden, dass die Kundinnen und Kunden ihre Guthaben in nicht teilnehmende Länder verschieben. Im Fall Italien beispielsweise sei nicht die Übermittlung der Informationen an Rom das, was zähle, sondern vielmehr die Vermeidung, dass Kundinnen und Kunden ihr Geld in ein nicht teilnehmendes Land abziehen können. Das hätte sehr negative Folgen für den Schweizer Finanzplatz.

### **AIA mit Entwicklungsländer**

AS und Grüne fordern den Bundesrat dazu auf, auch mit Entwicklungsländern den AIA umzusetzen. Einerseits sei der AIA effizient, wenn er global umgesetzt werde. Andererseits gingen in Entwicklungsländern Steuereinnahmen durch Hinterziehungspraktiken verloren. Technische Unterstützung bei der Einführung der für den AIA notwendigen Systeme soll bei Bedarf gewährt werden. AS verlangt, dass während einer bestimmten Übergangsfrist auf das Prinzip der Reziprozität verzichtet werde. Der Umfang der auszuwertenden Informationen sei aber für Entwicklungsländer durchaus handhabbar und zu bewältigen.

### **Gemeinsamer Meldestandard und Kommentar**

Economiesuisse, SATC und SBVg begrüssen, dass der gemeinsame Meldestandard als Beilage zum MCAA direkt ins schweizerische Recht übernommen werden soll. Der SAV verlangt die Klärung der Frage, ob der gemeinsame Meldestandard als Beilage zum MCAA Teil des Staatsvertrages ist. Falls diese Frage zu verneinen ist, plädiert der SAV für eine Umsetzung in internes Recht, wie es auch die OECD vorschlägt.

Nach Erachten der Raiffeisen sollte die Botschaft die Frage der rechtsverbindlichen Anwendbarkeit des Kommentars der OECD zum gemeinsamen Meldestandard negativ beantworten und auf die Wegleitung der ESTV als Hilfsmittel der meldenden schweizerischen Finanzinstitute verweisen. Der Kommentar (Version vom 15. Juli 2014) solle explizit nur als Auslegungshilfe für den gemeinsamen Meldestandard bzw. als Referenz für die Wegleitung der ESTV dienen.

### **Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute**

Economiesuisse betont die Wichtigkeit, dass das AIA-Gesetz keine sachfremden Vorschriften enthält und nennt als Beispiel steuerliche Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden aus Staaten,

mit denen der AIA-Standard nicht vereinbart wird. Auch FDP und VSPB lehnen die Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute zur Überprüfung der Steuerehrlichkeit der Kunden ab. Das Finanzinstitut solle sich auf die Selbstauskunft der Kunden verlassen können, ohne dass ihm erweiterte Verpflichtungen zur Überprüfung dieser Informationen auferlegt werden.

### **Bankgeheimnis im Inland**

Die FDP fordert ein Bekenntnis des Bundesrates, dass das Bankgeheimnis im Inland bestehen bleibe. Auch CP spricht sich für das Bankgeheimnis im Inland aus. Die SP fordert hingegen die Gleichbehandlung der in- und ausländischen Steuerbehörden. VSPB wünscht die Klärung der Frage, ob die Schweizer Steuerzahler die Aufhebung des Bankgeheimnisses im Inland unterstützen.

### **Umsetzungsaufwand und -arbeiten**

Unter Hinweis auf die Komplexität und den Umsetzungsaufwand verlangt die CVP die Gewährung von angemessenen Übergangsfristen bei jeder bilateralen Aktivierung des AIA zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten. Der Bundesrat solle ausserdem auf das Genehmigungsverfahren der Schweiz und ihre demokratischen Prozesse hinweisen. Der VSKB fordert einen möglichst gering zu haltenden Aufwand bei der Umsetzung des AIA-Gesetzes und der entsprechenden Wegleitungen der ESTV.

Gemäss CP, EXPERTsuisse und FGPF sollen die schweizerischen Umsetzungsregularien für den AIA mit jenen anderer Staaten vergleichbar sein. EXPERTsuisse regt an, dass insbesondere bei der Entwicklung der Wegleitung der ESTV ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden soll, wie die Staatengruppe der *early adopter* den AIA umsetzt.

### **Datenaufbereitung**

FDK und zahlreiche Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH) fordern, dass die aus dem Ausland erhaltenen Meldungen ohne Weiteres visualisierbar gemacht werden können. Die Aufbereitung der Daten müsse auf Stufe Bund finanziert werden. Ebenfalls sollen die vom Ausland erhaltenen Daten mit Beträgen in Fremdwährung auf Stufe Bund vor der Weiterleitung an die Kantone in Franken umgerechnet werden. Im Weiteren solle der Bund die Weiterleitung an die Kantone in jenem Dateiformat und auf jenem Meldekanal vornehmen, die von den Kantonen bereits für interkantonale Meldungen verwendet werden.

### **Auswirkungen der Vorlage**

Der Kanton LU fordert für künftige Vorlagen eine transparente Darstellung der zu erwarteten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone. Die CVP fordert während dem gesamten Prozess der Einführung des AIA über Personalausgaben und Sachmittel (insbesondere EDV-Ausgaben) Auskünfte zu erhalten. Travail Suisse ist der Ansicht, dass mittel- und langfristige bessere Regulierungen gegen Steuerhinterziehung zu einer Erhöhung der Einkommenssteuer beitragen würden. Travail Suisse bedauert, dass noch keine Aussagen zu den steuerlichen Konsequenzen für den Bund und die Kantone gemacht werden konnten.

### **Anwaltsgeheimnis**

Der SAV betont die Wichtigkeit der Beibehaltung des Anwaltsgeheimnisses. Sofern die allgemeinen Bestimmungen des Steueramtshilfegesetzes auch für das AIA-Gesetz anwendbar sind, sei das Anwaltsgeheimnis mittels Artikel 8 Absatz 6 StAhiG gewährleistet. Wenn nicht, müsse es ins AIA-Gesetz aufgenommen werden.

## Koordination mit anderen Vorlagen

CVP betont die Wichtigkeit einer Koordination der Vorlage mit jener zur Revision der Verrechnungssteuer. Die Umsetzung müsse zeitgleich erfolgen.

Forum SRO und SLV fordern, mit der Botschaft des AIA-Gesetzes bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997<sup>4</sup> über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) zu warten, damit das AIA-Gesetz die nach dem AIA vorgesehenen Sorgfaltspflichten gemäss dem Geldwäschereigesetz und der entsprechenden Verordnung<sup>5</sup> entsprechend umsetzen kann. So soll den betroffenen meldenden Finanzinstituten die Möglichkeit gegeben werden, die im Rahmen der Geldwäschereiprävention und des AIA zu erhebenden Daten koordiniert zu erfassen.

## Zur Struktur des Gesetzes

Der SAV regt an, das Steueramtshilfegesetz und AIA-Gesetz aufeinander abzustimmen, indem beispielsweise Bestimmungen des AIA-Gesetzes (als besonderer Teil) in das Steueramtshilfegesetz integriert werden oder indem das AIA-Gesetz als separates Gesetz auf das Steueramtshilfegesetz als „Grundgesetz“ verweist.

### Artikel 2

#### Absatz 1

##### Buchstabe d

FTAF, SGV und VSKB fordern im Sinne der Rechtssicherheit eine klarere Definition der Begriffe "Finanzinstitut" und "Finanzkonto" sowie der Kriterien, wann eine Gesellschaft als "Finanzinstitut" qualifiziert.

##### Buchstabe e

Gemäss SBVg können (unter Berufung auf den Kommentar zum gemeinsamen Meldestandard) Fälle auftreten, in welchen die für bestehende Konten natürlicher Personen vorgesehenen Bestimmungen auch bei bestehenden Konten und Neukonten von Rechtsträgern für die Feststellung der Ansässigkeit der beherrschenden Personen angewendet werden müssen. Folglich müssten auch solche Konten den Status nicht dokumentierter Konten erlangen können. Ausserdem solle klargestellt werden, dass der Status nicht dokumentierter Konten nur in den im gemeinsamen Meldestandard vorgesehenen Fällen erlangt werden kann. Die SBVg schlägt folgende Änderung vor:

e nicht dokumentiertes Konto: ein ~~bestehendes Konto natürlicher Personen nach Abs. 2 Lit. g, das~~ gemäss Beilage zur multilateralen AIA-Vereinbarung als nicht dokumentiertes Konto gilt, bei welchem ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut in Anwendung der Bestimmungen der Beilage zur multilateralen AIA-Vereinbarung des anwendbaren Abkommens die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers, ~~oder der Kontoinhaberin~~ oder einer beherrschenden Person nicht feststellen kann.

##### Buchstabe f

FDK und zahlreiche Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) verlangen die Verwendung der AHV-

<sup>4</sup> SR 955.0

<sup>5</sup> Verordnung vom 8. Dezember 2010 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA), SR 955.033.0.

Versichertennummer als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen im Rahmen des AIA. Dies wird damit begründet, dass die Kantone bereits heute mit der AHV-Versichertennummer operieren und diese die aus ihrer Sicht effizienteste und einfachste Lösung darstellt (kein Umbau ihrer Systeme nötig). Sollte eine sektorielle Nummer eingeführt werden, so wird die volle Kostenübernahme durch den Bund gefordert, sowie dass die Vergabe der Nummer einheitlich auf Ebene des Bundes erfolgt.

#### *Buchstaben i und j*

Der SVV würde bei den Buchstaben i und j je einen Verweis auf Artikel 7 Absatz 7 AIA-Gesetzesvorentwurf begrüssen. Der Verweis würde der Übersichtlichkeit dienen (vgl. nachfolgend die Ausführungen zu Art. 7 Absatz 7 AIA-Gesetzesvorentwurf).

Die SBVg fordert, dass in der französischen Fassung des Gesetzes in den Buchstaben i und j jeweils der Begriff „géré par une institution financière“ mit „ouvert auprès d’une institution financière“ zu ersetzen sei, da der Begriff „géré“ sich eher auf die Tätigkeit der Vermögensverwaltung beziehe, die hier nicht ausschlaggebend sei.

#### *Buchstaben k und l*

Der SVV beantragt folgende Ergänzung der Buchstaben k und l (zur Begründung vgl. nachfolgend die Ausführungen zu Art. 7 Abs. 7 AIA-Gesetzesvorentwurf):

k: Konto von geringerem Wert: ein bestehendes Konto natürlicher Personen mit einem Gesamtsaldo oder -wert von höchstens einer Million Franken am 31. Dezember vor Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.

l: Konto von hohem Wert: ein bestehendes Konto natürlicher Personen mit einem Gesamtsaldo oder -wert von mehr als einer Million Franken am 31. Dezember vor Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### *Buchstabe m (neu)*

Zur Schaffung von Klarheit schlagen CS und SBVg die Ergänzung des Absatzes 1 mit einem Buchstaben m vor:

m: Konto: eine Geschäftsbeziehung der Bank mit einem Kunden, welche sämtliche Unterkonten und Unterdepots beinhaltet, oder ein Einzelkonto.

#### *Absatz 2*

Der SVV bittet um Klärung und Anpassung dieses Absatzes. Es sei nicht erkennbar, nach welchen Kriterien die hier verwendeten Begriffe gewählt wurden. Aus operationellen Gründen müsse auf ein einheitliches Verständnis der Begriffe des gemeinsamen Meldestandards abgestellt werden. Unterschiedliche Definitionen und Abweichungen je nach anwendbarem Abkommen würden die operationellen Prozesse stark erschweren.

Gemäss CS gebiete es die Rechtssicherheit, dass die Begriffe des AIA-Standards ausdrücklich in nationales Recht übernommen werden. Dies könne auf Stufe Bundesratsverordnung oder Verwaltungsverordnung erfolgen. Wo Interpretationsspielraum bestehe, solle dieser sachgerecht genutzt werden. Daher fordert die CS folgende Anpassung:

~~<sup>2</sup> Für die folgenden Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des anwendbaren Abkommens. Der Bundesrat und die Verwaltung definieren die folgenden Begriffe in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Abkommen.~~

Der VSV bringt vor, dass das Gesetz gegenüber dem „anwendbaren Abkommen“ eine präzisierende Funktion habe. Demnach könne der Verweis auf die Abkommen nur unter dem Vorbehalt der präzisierenden Ausführungen im Landesrecht verstanden werden. Er schlägt daher folgende präzisierende Anpassung vor:

~~<sup>2</sup> Für die folgenden Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des anwendbaren Abkommens. Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, gelten für die folgenden Begriffe die Begriffsbestimmungen des anwendbaren Abkommens.~~

### *Buchstabe l*

Die SATC äussert das Anliegen, dass die Definition der beherrschenden Person einheitlich wie folgt definiert werden müsse: Das direkte oder indirekte Halten von mehr als 25% der Anteile an einer Gesellschaft (25% plus eine Aktie), das Ausüben der Kontrolle über eine Gesellschaft oder die Begünstigung an mehr als 25% des Vermögens.

### **Artikel 3**

#### *Allgemein*

SwissHoldings schlägt vor, die Absätze 1 und 2 neu zu formulieren. Für die praktische Handhabung der Ausnahmen sei es wichtig, dass die entsprechenden schweizerischen Rechtsbegriffe verwendet würden. Die Raiffeisen schliesst sich letzterer Aussage an. Auch SATC würde eine Umformulierung begrüessen. Die Bestimmungen sollen sich direkt am gemeinsamen Meldestandard und nicht an FATCA orientieren.

Die Raiffeisen würde es begrüessen, wenn weitere Finanzinstitute bzw. Konten auf Gesetzesstufe explizit als nicht meldend bzw. ausgenommen verankert würden. Auch Forum SRO und SLV fordern klarere Definitionen, welche Unternehmen als meldende Finanzinstitute gelten würden und welche nicht.

#### *Absatz 1*

#### *Buchstaben a und b*

ASIP begrüsst, dass sämtliche Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, somit auch die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen), als „nicht meldende Finanzinstitute“ gelten. Der Verband würde es aber bevorzugen, wenn dies direkt im Gesetz geregelt würde und nicht über einen Verweis auf FATCA.

#### *Buchstabe c*

SBVg und VSKB kritisieren, dass in Ziffer 5 für die Ausnahme von Finanzinstituten mit Lokalkundschaft derselbe Schwellenwert (98%) wie bei FATCA verwendet wird. FATCA verlange, dass mindestens 98% der Vermögenswerte von in der Schweiz oder von in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Personen gehalten werden. Das AIA-Gesetz verlange, dass 98% der Vermögenswerte von in der Schweiz ansässigen Person gehalten werden. Die Verwendung desselben Schwellenwertes führe dazu, dass die Ausnahme im AIA-Gesetz viel enger gefasst sei als jene unter FATCA. Daher fordern SBVg und VSKB eine Senkung des Schwellenwertes in Ziffer 5 von 98% auf 90%.

#### *Buchstabe d*

SATC begrüsst diese Bestimmung, bemerkt aber, dass ein Treuhänder oder eine Treuhänderin (Trustee) unter Umständen gezwungen sein werde, eine Meldung nach ausländischem Recht zu machen und Auflagen einzuhalten, die er oder sie aufgrund inländischem Recht nicht befugt ist einzuhalten.

#### *Buchstabe f (neu)*

SFAMA verlangt, dass aus Gründen der Rechtssicherheit die Ausnahme für kollektive Kapitalanlagen explizit im Gesetz und nicht über den Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a AIA-Gesetzesvorentwurf vorgenommen wird. Es wird folgender neuer Buchstabe f vorgeschlagen:

f ein ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen; der Bundesrat legt die anwendbaren Kriterien fest und bezeichnet die Organismen.

#### *Forderungen nach weiteren nicht meldenden Finanzinstituten*

VSV und Forum SRO fordern, dass bei den nicht meldenden Finanzinstituten die explizite Aufzählung der Vermögensverwalter und Anlageberater, welche keine von der Meldepflicht erfassten Konten führen, aufgenommen werde.

SVIG verlangt, dass börsennotierte Investmentgesellschaften sowie Investmentgesellschaften mit ausschliesslich qualifizierten Aktionären und Namenaktien als nicht meldende Finanzinstitute gelten, da bei ihnen insbesondere ein geringes Risiko bestehe, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden.

Der SAV spricht sich in Bezug auf Konten, bei denen ein Anwalt in der Eigenschaft eines Finanzintermediäres agiert und für das auch ein anderes Finanzinstitut gleichzeitig meldepflichtig ist, für ein *opting out* oder ein *opting in* aus. Einerseits sollen Treuhänderinnen und Treuhänder (Trustee) sowie Anwältinnen und Anwälte bezüglich Finanzkonten, die durch ein meldendes Finanzinstitut geführt werden, gegenüber dem meldenden Finanzinstitut erklären können, dass sie sich bezüglich dieser Finanzkonten nicht als meldepflichtig erachten. Andererseits soll eine Anwältin oder ein Anwalt (in der Funktion eines Finanzintermediäres) gegenüber einem meldenden Finanzinstitut erklären können, dass dieser oder diese anstelle des Finanzinstituts melden wird. In einem solchen Fall solle das Finanzinstitut von der Meldepflicht befreit werden.

#### *Absatz 2*

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer beantragen, dass insbesondere folgende Konten aufgrund ihres geringen Steuerhinterziehungsrisikos als im Gesetz bzw. in einer bundesrätlichen Verordnung explizit als ausgenommene Konten qualifiziert werden:

- ein Konto mit einem Gesamtsaldo oder –wert von höchstens 50 000 Franken (SGV, Swiss Bankers, VSKB);
- ein Klientengelderkonto einer Anwältin, eines Anwalts, einer Notarin oder eines Notars, das nicht dem Geldwäschereigesetz unterliegt, d.h. ein Konto, das diese Personen in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit halten (Raiffeisen, SAV, SBVg, VSV);
- ein Konto, das von einer Erbgemeinschaft gehalten wird (Raiffeisen, SBVg);
- ein Konto, das von einer sich in Gründung befindenden Gesellschaft gehalten wird (Raiffeisen, SBVg);

- ein Konto, das von einer Stockwerkeigentümer- oder Miteigentümergeinschaft gehalten wird (Raiffeisen, SBVg);
- ein Grabfondskonto (Raiffeisen, SBVg);
- ein Konto, das zur Zahlung von Zinsen im Rahmen einer Hypothekarfinanzierung verwendet wird (SGV, VSKB).

#### *Buchstabe c*

Die SBVg fordert, dass in der französischen Fassung der Begriff „géré par une institution financière“ mit „ouvert auprès d’une institution financière“ zu ersetzen sei, da sich der Begriff „géré“ eher auf die Tätigkeit der Vermögensverwaltung beziehe, die hier nicht ausschlaggebend sei.

#### *Buchstabe e*

Laut SATC wäre es sinnvoll, wenn der Schwellenwert von 50 000 Franken erhöht würde, um weitere Vereinfachungen zu gewährleisten. Die Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des Zinsbesteuerungsabkommens Schweiz-EU<sup>6</sup> hätten gezeigt, dass die meisten relevanten Konten Saldi aufweisen, die deutlich über 50'000 Franken liegen.

Die SBVg beantragt, dass diese Ausnahmebestimmung optional ausgestaltet wird, damit die meldenden Finanzinstitute den mit dieser Ausnahmeregelung verbundenen Mehraufwand vermeiden können, wenn sie es wünschen. Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

e ein Konto, das die Bedingungen nach Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a und b AIA-Gesetz erfüllt und einen Gesamtsaldo oder -wert von höchstens 50 000 Franken aufweist, sofern das kontoführende Finanzinstitut nicht von der Anwendung dieser Ausnahme absieht.

## **Artikel 4**

### *Absätze 2 und 3*

Der VSV fordert eine präzisere Formulierung der Absätze 2 und 3 und beantragt folgende Änderung.

<sup>2</sup> Finanzinstitute, die in keinem Staat oder Territorium eine steuerliche Ansässigkeit haben, gelten als in der Schweiz ansässig, wenn sie:

a nach schweizerischem Recht errichtet sind;

b ~~den Ort ihrer Geschäftsleitung einschliesslich ihrer tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz haben~~ ausschliesslich in oder von der Schweiz aus geleitet werden, und in keinem anderen Staat oder Territorium Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsaufgaben ausgeübt werden; oder

c der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstehen.

<sup>3</sup> Als steuerliche Ansässigkeit im Sinne von Absatz 2 gilt jede Registrierung bei einer Behörde, die Steuern oder Abgaben erhebt, auch wenn das Finanzinstitut von der Entrichtung von Steuern und Abgaben befreit ist.

*Absatz 3 wird zu Absatz 4.*

---

<sup>6</sup> Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind; SR **0.641.926.81**.

### Absatz 3

SBVg und SVV beantragen in Anlehnung an den englischen Wortlaut des gemeinsamen Meldestandards („maintain“) die folgende Anpassung:

- <sup>3</sup> Ist ein Finanzinstitut in der Schweiz und in einem oder mehreren Staaten oder Hoheitsgebieten ansässig, so gilt es als schweizerisches Finanzinstitut, wenn es Finanzkonten in der Schweiz ~~hat~~ führt.

### Absatz 4

Laut SBVg sei der Wortlaut von Absatz 4 verwirrend. Die Vereinigung schlägt folgende Anpassung vor:

- <sup>4</sup> Ein Finanzinstitut in der Form eines Trusts gilt für die Zwecke des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes, ~~ungeachtet der Absätze 1–3~~, als in der Schweiz ansässig, wenn mindestens einer seiner Treuhänder in der Schweiz ansässig ist. Die Absätze 1 bis 3 sind auf Trusts nicht anwendbar. Die Ansässigkeit der Treuhänder bestimmt sich nach den Absätzen 1-3.

Der VSV schlägt folgende Präzisierung des Gesetzestextes vor:

- <sup>4</sup> Ein Finanzinstitut in der Form eines Trusts gilt für die Zwecke des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes, ungeachtet der Absätze 1-3, als in der Schweiz ansässig, wenn mindestens einer seiner ~~Treuhänder~~ Trustees in der Schweiz ansässig ist. Die Ansässigkeit ~~des der Treuhänder~~ Trustees bestimmt sich nach den Absätzen 1-3.

### Artikel 5

AS verlangt die Streichung der Formulierung, wonach die Datenschutzbestimmungen des Empfängerlandes „mindestens“ den Schweizer Standards entsprechen müssen. Die Voraussetzung von Äquivalenz zu den Schweizer oder internationalen Standards genüge.

SGV und VSKB sind der Meinung, dass es zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen klarere Regelungen und Voraussetzungen zum Abschluss eines jeweiligen Abkommens brauche. Ein Verweis auf das Datenschutzgesetz sei ungenügend.

Der VSV erachtet das konsequente Durchsetzen der Datenschutzbestimmungen als essentiell und verlangt folgende Anpassung:

Art. 5 ~~Vereinbarungen über den~~ Durchsetzung des Datenschutzes

- <sup>1</sup> Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so teilt die ESTV der empfangenden Behörde die einzuhaltenden Bestimmungen mit. Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>7</sup> über den Datenschutz (DSG) und dieses Gesetzes entsprechen.

- <sup>2</sup> Davon kann die ESTV abweichen, wenn der Bundesrat mit Partnerstaaten Vereinbarungen über den Datenschutz abgeschlossen hat.

Der Kanton ZG fordert, dass der Bundesrat im Falle des Fehlens entsprechender Datenschutzbestimmungen im AIA-Partnerstaat für die Sicherstellung eines adäquaten Datenschutzes sorgen muss, der der schweizerischen Gesetzgebung entspricht. Er beantragt folgenden, neuen Absatz 2.

- <sup>2</sup> Sieht das anwendbare Abkommen die Möglichkeit zur Bezeichnung der einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen nicht vor, so hat der Bundesrat von sich aus gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom

---

<sup>7</sup> SR 235.1

19. Juni 1992<sup>8</sup> über den Datenschutz (DSG) die Einhaltung des Datenschutzes durch hinreichende Garantien zu sichern.

## Artikel 6

### Absätze 1 und 3

Der VSV verlangt eine Klarstellung, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes allein noch keine Meldepflicht entstehe. Diese entstehe erst, wenn die Schweiz mit einem Partnerstaat den AIA vereinbart bzw. aktiviert. Im Weiteren müsse die Kompetenz des Bundesrates zur Änderung der Beilage zum MCAA auf Anpassungen von rein administrativer oder technischer Natur beschränkt werden. Folglich sollen die Absätze 1 und 3 wie folgt angepasst werden:

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der meldenden schweizerischen Finanzinstitute richten sich ~~im Rahmen der Umsetzung der multilateralen AIA-Vereinbarung~~ nach der Beilage zur multilateralen AIA-Vereinbarung und diesem Gesetz und mit Bezug auf die Partnerstaaten.

(...)

<sup>3</sup> Als Änderungen von beschränkter Tragweite gelten namentlich solche, die:

- a. für meldepflichtige Personen und meldende schweizerische Finanzinstitute keine neuen Pflichten begründen und ~~oder~~ keinen Eingriff ~~Verzicht~~ in auf bestehende Rechte zur Folge haben;
- c: den Informationsaustausch nicht auf andere Steuerarten ausdehnen.

CS, economiesuisse, SATC und SBVg fordern, dass im AIA-Gesetz explizit festzuhalten sei, dass der Kommentar der OECD zum AIA-Standard keinen Gesetzescharakter habe, sondern eine Auslegehilfe darstelle. Dies würde dem Vorgehen in der EU entsprechen. Im Weiteren müsse geregelt werden, wie bei künftigen Änderungen des Kommentars zu verfahren sei. Die SBVg schlägt vor, all dies in einem neuen Absatz 4 wie folgt festzuhalten:

<sup>4</sup> *Die Kommentierung der OECD zum gemeinsamen Meldestandard dient als Auslegungshilfe für den gemeinsamen Meldestandard und als Referenz für die Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Bei Änderungen der Kommentierung durch die OECD prüft der Bundesrat, ob Anpassungen dieses Gesetzes, der Beilage zur multilateralen AIA-Vereinbarung oder der Ausführungsbestimmungen der ESTV notwendig sind.*

SATC schlägt ebenfalls einen Absatz 4 vor mit gleichem Wortlaut. Den letzten Satz ergänzt sie mit: „[...] und per wann diese in Kraft treten.“

## Artikel 7

### Allgemein

Der SVV äussert das Anliegen, dass alle im Kommentar zum gemeinsamen Meldestandard für die Umsetzung des AIA-Standards vorgesehenen Wahlmöglichkeiten und Alternativbestimmungen im AIA-Gesetz aufgenommen werden, damit für die umsetzenden Finanzinstitute die grösstmögliche Flexibilität geboten wird.

### Absatz 5

Die SATC weist darauf hin, dass die Begünstigten eines diskretionären Trusts bis zum Zeitpunkt einer effektiven Ausschüttung lediglich eine Anwartschaft, nicht aber einen festen Rechtsanspruch hätten. Er empfiehlt deshalb, diesen Absatz in Analogie zum gemeinsamen Meldestandard zu ergänzen. Dazu formuliert die SATC folgenden Ergänzungsvorschlag:

---

<sup>8</sup> SR 235.1

<sup>5</sup> [...] Begünstigte eines diskretionären Trusts werden nur in dem Jahr gemeldet, in welchem tatsächlich eine Ausschüttung an sie stattgefunden hat.

#### **Absatz 6**

Die SBVg äussert das Anliegen, dass der Ausdruck "standardisiertes Kodierungssystem der Branche" dahingehend ergänzt werde, dass sowohl nationale (NOGA-Code) als auch internationale (ISIC/NACE/NAICS-Codes) standardisierte Kodierungssysteme in Ausübung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern verwendet werden können. Sie schlägt folgende Ergänzung vor:

<sup>6</sup> [...] und die auf einem standardisierten nationalen oder internationalen Kodierungssystem der Branche beruht [...].

#### **Absatz 7**

Die Raiffeisen würde es begrüessen, wenn im Gesetz ausdrücklich festgehalten würde, dass von Seiten des meldenden schweizerischen Finanzinstituts bei der Wahl des „breiteren Ansatzes“ keine Notwendigkeit bestehen würde, Indizien bei geänderten Verhältnissen bei Kunden mit Wohn- bzw. Steuersitz in einem nicht teilnehmenden Staat unmittelbar (innert 90 Tagen) nach deren Entdeckung heilen zu müssen. So, dass die Widerlegung bzw. „Heilung“ der Indizien erst erfolgen müsste, sobald zwischen der Schweiz und dem relevanten Staat der AIA in Kraft tritt.

Der SVV beantragt, es sei im Gesetz festzuhalten, dass ein meldendes Finanzinstitut auch für die Bestimmung der Konten von geringerem Wert und Konten von hohem Wert auf den 31. Dezember vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abstellen kann. Ausgehend von der Annahme, dass das AIA-Gesetz am 1. Januar 2017 in Kraft tritt, führt der SVV dazu aus, dass ein Finanzinstitut, welches sich für die Option gemäss diesem Absatz entscheidet und demnach Konten, die nach dem 1. Januar 2017 eröffnet werden als Neukonten behandelt, die Beurteilung, ob es sich um Konten von geringerem Wert oder Konten von hohem Wert handelt, auch per Saldo 31. Dezember 2016 ausführen kann. Die Überprüfung der bestehenden Konten mit hohem Wert habe hiernach bis zum 31. Dezember 2017 zu erfolgen, die Überprüfung der bestehenden Konten mit geringerem Wert bis zum 31. Dezember 2018. Die Überprüfung von bestehenden Konten von Rechtsträgern solle bis zum 31. Dezember 2018 vorgenommen werden (Art. 9 Abs. 4 AIA-Gesetzesvorentwurf).

EXPERTsuisse begrüsst die Möglichkeit, dass aufwändige Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten mittels breiterem Ansatz vermieden werden können und wünscht, dass die von der EU-Expertengruppe hervorgebrachten weiteren Erleichterungen in diesem Bereich in der Wegleitung der ESTV Eingang finden.<sup>9</sup>

#### **Absatz 8**

Der SVV wünscht, dass die im Kommentar zum gemeinsamen Meldestandard in Bezug auf Kollektivlebensversicherungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge vorgesehene Alternativbestimmung (Abschn. VII Rz. 13 des Kommentars zum gemeinsamen Meldestandard) von den schweizerischen meldenden Finanzinstituten angewendet werden können. Im AIA-Gesetz oder in einer Ausführungsverordnung sei daher folgende Bestimmung aufzunehmen:

---

<sup>9</sup> EXPERTsuisse verweist auf: *Recommendation 5: due diligence on existing accounts - first report of the Commission AEFI expert group on the implementation of Directive 2014/107/EU for automatic exchange of financial account information, March 2015.*

Es gilt die Alternativbestimmung im Kommentar zum GMS Abschnitt VII Randziffer 13 für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Finanzkonten, die im Zusammenhang mit bestimmten rückkaufsfähigen Kollektivversicherungsverträgen und bestimmten Kollektivrentenversicherungsverträgen ausserhalb der beruflichen Vorsorge gehalten werden.

## **Artikel 8**

### *Absatz 1*

Der SVV beantragt, dass Finanzinstitute neben der Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Währung auch die Wahlmöglichkeit haben sollen, ob sie den Saldo oder Wert eines Kontos nach dem letzten Tag des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums ermitteln. Entgegen dem erläuternden Bericht (vgl. Seite 25, zweiter Abschnitt) solle in der Schweiz nicht zwingend das Kalenderjahr massgebend sein. Im Versicherungsbereich würden Werte auch entsprechend Ende Versicherungsjahr (wie im Kommentar vorgesehen) evaluiert.

### *Absatz 2*

Der SVV beantragt, dass der Bundesrat nicht nur die Kriterien für die Einordnung von Zahlungen festlegt, sondern auch für die Einordnung eines meldepflichtigen Kontos nach der Systematik des gemeinsamen Meldestandards. Die Einordnung der meldepflichtigen Konten sei für die Abgrenzung der Finanzkonten untereinander relevant und notwendig.

## **Artikel 9**

### *Absatz 1*

EXPERTsuisse, SATC, SBVg, SVV und SwissHoldings kritisieren die Aussage im erläuternden Bericht, wonach eine Selbstauskunft nach dem AIA als eine Urkunde im Sinne des StGB<sup>10</sup> zu qualifizieren sei. Diese Aussage wird einerseits in Frage gestellt. Die SBVg beantragt, den Absatz 1 mit dem expliziten Hinweis zu ergänzen, dass die Selbstauskunft nicht als Urkunde im Sinne von Artikel 110 Absatz 4 StGB<sup>11</sup> gilt. Andererseits wird vorgebracht, dass mit der Qualifikation der Selbstauskunft als Urkunde eine überschüssende Strafandrohung resultiere, die der AIA-Standard nicht fordere. Mit der Einführung eines speziellen Übertretungstatbestands im AIA-Gesetz würde dem AIA-Standard genügend Rechnung getragen. Dazu schlagen SBVg, SATC und SVV eine spezielle Strafbestimmung mit folgendem Wortlaut vor:

Vorschlag SBVg und SATC:

Meldepflichtige Personen, die einem meldepflichtigen Finanzinstitut wider besseres Wissen eine falsche Selbstauskunft einreichen, werden mit Busse (SBVg: bis zu 10'000 Franken) bestraft, wenn sie dadurch eine falsche Meldung bewirken

Vorschlag SVV:

Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einer Selbstauskunft nach dem gemeinsamen Meldestandard die Ansässigkeit unkorrekt deklariert.

Die CVP verlangt die Streichung der Passage „...oder bekannt werden müsste...“, da der Aufwand der Finanzintermediäre, die Selbstauskunft ständig auf ihre Gültigkeit und Glaubwürdigkeit überprüfen zu müssen, unverhältnismässig hoch sei.

---

<sup>10</sup> SR 311.0

<sup>11</sup> SR 311.0

### Absatz 3

Laut SBVg enthält das AIA-Gesetz keine Bestimmung zu bereits geschlossenen Konten, die aber unter gewissen Umständen trotzdem Gegenstand der Meldepflicht sein können. Nach Meinung der SBVg soll sich der Finanzintermediär bei der Umsetzung des AIA oder dem Inkrafttreten des Gesetzes auf bereits vorhandene Indizien abstützen dürfen. Darum wünscht die SBVg folgende Ergänzung:

<sup>3</sup> [...] Bei bereits geschlossenen Konten kann das meldende Finanzinstitut in jedem Fall auf die bereits vorhandenen Informationen abstellen um festzustellen, ob es sich um ein meldepflichtiges Konto handelt.

### Absatz 5

Der VSV merkt an, dass auf den Begriff des „strafbewehrten Formulars“ zu verzichten sei. Einerseits seien die insbesondere von den Banken verwendeten Formulare A und T nicht in all ihren Teilen strafbewehrt. Andererseits sehe das Geldwäschereigesetz bei der Abklärung der wirtschaftlichen Berechtigung keine Formularpflicht vor, sondern es werde allgemein eine schriftliche Erklärung von der Vertragspartei verlangt, die beispielweise auch in einen Vertrag eingebettet werden könne. Daher beantragt der SVV folgende Anpassung:

<sup>5</sup> Eine Adresse, die nach den Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ~~unter Verwendung eines strafbewehrten Formulars~~ mittels schriftlicher Erklärung erhoben wurde, gilt im Rahmen des Hausanschriftverfahrens als auf Belegen beruhend.

### Absätze 5 und 6

Der SVV würde es aus Gründen der Rechtssicherheit begrüessen, wenn im AIA-Gesetz dargelegt würde, dass es sich bei den Absätzen 5 und 6 um beispielhaft aufgeführte Präzisierungen beim Hausanschriftverfahren handelt und die übrigen im Kommentar zum gemeinsamen Meldestandard aufgeführten Varianten des GMS-Kommentars ebenfalls offen stünden. Eventuell sollten die entsprechenden Kommentarstellen ausdrücklich im AIA-Gesetz wiedergegeben werden.

### Absatz 6

Der SVV verlangt, dass die Regelung auch für Rentenversicherungsverträge vor Eintritt der Rentenbezugsphase gelte. Der in Bezug auf Rentenversicherungsverträge gemachte Vorbehalt sei in dieser Absolutheit nicht erklärbar.

Die SBVg beantragt, dass die Definition der nachrichtenlosen Konten gemäss dem Bundesgesetz vom 8. November 1934<sup>12</sup> über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) auch für andere Arten von Konten gilt. Im Weiteren vermöge der vorgesehene Umgang mit nachrichtenlosen Konten die SBVg generell nicht zu überzeugen, da ein Finanzinstitut unter Umständen Meldungen an ein Domizil machen müsse, wovon es wisse, dass es nicht mehr aktuell sei. Dadurch ergebe sich für die Finanzinstitute ein Haftungsrisiko. Dieses sei auf Gesetzesstufe einzuschränken. Die SBVg schlägt folglich folgende Änderungen am Gesetzestext vor:

<sup>6</sup> Nachrichtenlose Konten werden vom meldenden Finanzinstitut als solche bezeichnet der ESTV gemeldet. Die ESTV übermittelt die Meldung weiter an die zuständige ausländische Behörde, sobald eine aktuelle Selbstauskunft eingeholt werden konnte, spätestens aber 5 Jahre nach der erstmaligen Meldung durch das Finanzinstitut nach diesem Absatz.

---

<sup>12</sup> SR 952.0

(oder alternativ)

~~6 Bei den nachfolgenden nachrichtenlosen Konten gilt die in den Unterlagen des meldenden schweizerischen Finanzinstituts erfasste Adresse im Rahmen des Hausanschriftverfahrens als aktuell. Der Eintritt der Nachrichtenlosigkeit bestimmt sich aufgrund der Vorschriften der Bankengesetzgebung. Für Konten, die nicht der Bankengesetzgebung unterstehen, gelten deren Bestimmungen sinngemäss.~~

~~a. bei einem Konto, das unter die Bankengesetzgebung fällt und in deren Sinn als nachrichtenlos gilt;~~

~~b. bei einem anderen Konto, bei dem es sich nicht um einen Rentenversicherungsvertrag handelt, wenn:~~

~~1 der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin in den letzten drei Jahren keine Transaktion in Bezug auf dieses oder ein anderes eigenes Konto beim meldenden schweizerischen Finanzinstitut vorgenommen hat,~~

~~2 der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin in den letzten sechs Jahren mit dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut, das dieses Konto führt, in Bezug auf dieses oder ein anderes eigenes Konto bei diesem Finanzinstitut keinen Kontakt hatte, und~~

~~3 im Falle eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrages das meldende schweizerische Finanzinstitut in den letzten sechs Jahren mit dem Inhaber oder der Inhaberin dieses Kontos in Bezug auf dieses oder ein anderes Konto dieser Person bei diesem Finanzinstitut keinen Kontakt hatte.~~

~~6 [...] für Schäden, die aufgrund von Falschmeldungen gemäss Abs. 6 entstanden, kann das meldende Finanzinstitut nicht haftbar gemacht werden.~~

#### Absatz 7

EXPERTsuisse, SATC, SBVg und VSV beantragen, dass die Konsequenz von Absatz 7 nicht die Schliessung des Kontos sein dürfe. Gemäss EXPERTsuisse sei dies gemäss internationalem Standard nicht erforderlich. Insbesondere werde es in der Praxis für Finanzinstitute schwierig sein, in allen Fällen die korrekte Steueridentifikationsnummer der Kunden bei Kontoeröffnung zu erhalten. Zu erwartende operationelle Schwierigkeiten sollten daher nicht zu einem Abbruch der Geschäftsbeziehung führen. Vielmehr seien für Ausnahmefälle alternative und kostengünstigere Lösungen in der Wegleitung des ESTV vorzusehen. Der VSV bringt vor, die Schliessung des Kontos nach diesem Absatz stehe im Widerspruch zur Geldwäschereigesetzgebung. Die Bestimmung sei deshalb entweder zu streichen oder mit einem Verweis auf die Geldwäschereigesetzgebung zu versehen. Für diesen Fall schlägt er folgende Anpassung vor:

~~7 Ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut darf Neukonten *nur nach den Vorgaben der anwendbaren Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei einschliesslich der anwendbaren Selbstregulierung* eröffnen und schliessen. *wenn es die nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen erhalten hat. Hat es diese Informationen nicht innert 90 Tagen nach der Kontoeröffnung erhalten, so schliesst es das Konto. Es steht ihm ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu.*~~

VSV und SATC schlagen vor, die Regelung an die Bestimmungen der Vereinbarung über die Standesregeln zu den Sorgfaltspflichten der Banken (VSB 08) anzupassen, die in diesen Fällen ebenfalls nicht eine Schliessung, sondern die Blockierung des Kontos vorsehe. Schliesslich solle noch präzisiert werden, dass die Steueridentifikationsnummer auch nach Ablauf der 90-tägigen Frist nach Eröffnung der Kontobeziehung noch nachgereicht werden könne, bis die erste Meldung erfolgen muss. Der Prozess zur Erlangung der Steueridentifikationsnummer werde in der Regel weit länger als 90 Tage dauern. Konkret wird vom SBVg folgende Änderung vorgeschlagen:

<sup>7</sup> [...] Hat es diese Informationen nicht innert 90 Tagen nach der Kontoeröffnung erhalten, so ~~schliesst~~ blockiert es das Konto. Die Steueridentifikationsnummer kann nachgeliefert werden, ohne dass das Konto blockiert werden muss.

Der SVV beantragt, im erläuternden Bericht sei festzuhalten, dass im Versicherungsbereich lediglich der Abschluss eines Neuvertrages als Eröffnung eines Neukontos qualifiziere. Die Zuwendung eines Versicherungsanspruchs an einen Begünstigten sowie ein Wechsel des Versicherungsnehmers / wirtschaftlich Berechtigten seien nicht als Eröffnung eines Neukontos zu qualifizieren.

## **Artikel 10**

Der VSV beantragt eine währungsneutrale Formulierung dieses Artikels.

## **Artikel 11**

### *Absätze 1 und 3*

Unter Aufwands- und Kostengesichtspunkten würde es die Raiffeisen begrüessen, wenn meldende schweizerische Finanzinstitute, soweit sie im Besitz einer Bankenlizenz sind, von der unaufgeforderten An- und Abmeldepflicht entbunden würden. Eine solche Pflicht sei mit unnötigem Aufwand verbunden.

Die SBVg fordert für Banken und Effektenhändler ein vereinfachtes Anmeldeverfahren. Banken und Effektenhändler seien bei den Steuerbehörden bereits bekannt. Eine zusätzliche Anmeldung sei nicht notwendig. Es wird folgender neuer Absatz 3 beantragt (der bisherige Absatz 3 würde zu Absatz 4):

<sup>3</sup> Banken nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen sowie Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und Effektenhändler gelten als bei der ESTV registriert, sofern sie ihre Geschäftstätigkeit vor dem 1. Januar 2017 aufgenommen haben. Nach diesem Datum besteht die Anmeldepflicht vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

## **Artikel 12**

### *Absatz 1*

Die SBVg regt an, festzuhalten, wie die Informationspflicht bei bereits geschlossenen Konten und solchen mit fehlenden Informationen wahrgenommen werden soll. Sie schlägt dazu folgende Ergänzung von Absatz 1 vor:

<sup>1</sup> [...] Bei geschlossenen Konten erfolgt die Information einmalig an die letzte bekannte Adresse. Bei nachrichtenlosen Konten kann die Information ausbleiben.

### *Absatz 3 (neu)*

Gemäss SBVg und SVV sei es unnötig, dass jedes einzelne Finanzinstitut die Liste mit den AIA-Partnerstaaten (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c AIA-Gesetzesvorentwurf) auf seiner eigenen Website führt und nachträgt. Die SBVg schlägt deshalb den folgenden neuen Absatz 3 vor:

<sup>3</sup> Die Information zu den Partnerstaaten nach Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 kann durch einen Verweis auf offizielle Quellen, wie beispielsweise der Website der ESTV, erfolgen.

## Artikel 13

### Absatz 1

Die SBVg beantragt, dass für blockierte Konten nach Artikel 9 Absatz 7 festzuhalten sei, dass diese auch gemeldet werden müssen, wenn das Finanzinstitut noch nicht alle gemäss Gesetz notwendigen Informationen erhalten hat. Sie schlägt folgende Ergänzung vor:

<sup>1</sup> „...Konten nach Artikel 9 Absatz 7 müssen auch dann gemeldet werden, wenn das meldende schweizerische Finanzinstitut noch nicht alle nach dem Gesetz notwendigen Informationen erhalten hat. ...“

Der VSV befürchtet, dass es Finanzinstituten, die nur wenige meldepflichtige Konten haben, grosse Probleme bereiten wird, extra IT-Systeme zu erwerben, die elektronische Meldungen erlauben. Solche Finanzinstitute sollen die Möglichkeit zur physischen Meldung haben. Ausserdem seien „Nullmeldungen“, d.h. Meldungen ohne materiellen Inhalt, im gemeinsamen Meldestandard nicht vorgesehen. Solche Meldungen würden einen unnötigen Aufwand generieren. Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen (bisherige Absätze 2 ff. würden zu Absätzen 3 ff.):

<sup>1</sup> Die meldenden schweizerischen Finanzinstitute übermitteln die nach dem anwendbaren Abkommen zu übermittelnden Informationen sowie die Informationen über ihre nicht dokumentierten Konten jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres ~~elektronisch~~ an die ESTV. ~~Führt ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut keine meldepflichtigen Konten, so meldet es diesen Umstand der ESTV innerhalb derselben Frist.~~

<sup>2</sup> Die Meldungen werden grundsätzlich elektronisch übermittelt. Finanzinstitute, die weniger als hundert meldepflichtige Konten unterhalten, können Meldungen nach den Vorgaben der ESTV in physischer Form übermitteln.

### Absatz 5

Die Kantone AG, BL, BS, GE, JU und NW fordern die ersatzlose Streichung dieses Absatzes. Vor dem Hintergrund der Einführung des spontanen und des automatischen Informationsaustauschs sei die aus dieser Bestimmung resultierende Besserstellung von ausländischen Steuerbehörden gegenüber inländischen Steuerbehörden nicht einzusehen. Aus denselben Gründen verlangen diese Kantone auch die Streichung von Artikel 21 Absatz 2 Steueramtshilfegesetz, welche die analoge Beschränkung für den Informationsaustausch auf Ersuchen vorsieht.

Der SVV beantragt die Ergänzung des Absatzes mit „ [...], die sonst nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können“. Laut SVV dürfe die Verwendung der Daten in Zusammenarbeit mit Schweizer Steuerpflichtigen nur nach Schweizer Recht erfolgen. Da insbesondere das AIA-Gesetz auch Schweizer Recht darstelle, diene der Ausdruck „sonst“ dem Verständnis.

## Artikel 14

### Absatz 3

SATC, SBVg und VSV kritisieren die absolute Verwirkungsfrist von 15 Jahren und verlangen eine Reduktion auf 10 Jahre bzw. eine weitere Reduktion für den Fall, dass im entsprechenden AIA-Partnerstaat kürzere Fristen gelten sollten.

## Artikel 15

Um Mehrfachmeldungen zu vermeiden, ist der VSKB der Ansicht, dass in solchen Fällen der schweizerische Trust auch die Meldepflichten für andere schweizerische Finanzinstitute vornehmen können sollte resp. dass die anderen Finanzinstitute von einer Meldung befreit werden.

## Artikel 17

Der VSV fordert, dass einer betroffenen Person sowohl gegenüber dem meldenden Finanzinstitut als auch gegenüber der ESTV sämtliche Rechtsbehelfe des Datenschutzgesetzes zur Verfügung stehen müssen. Die in dieser Bestimmung gemachten Einschränkungen lehnt er ab. Ebenfalls wird kritisiert, dass berichtigte Daten nur dann an Partnerstaaten zu übermitteln sind, wenn dies aufgrund eines rechtskräftigen Entscheides erfolgt ist. Die einvernehmliche Berichtigung von Daten könne somit nie zu einer Berichtigung der an einen Partnerstaat übermittelten Daten führen. Es wird folgende Anpassung des Gesetzestextes beantragt:

- <sup>1</sup> Mit Bezug auf Informationen, die von meldenden schweizerischen Finanzinstituten und der ESTV gesammelt werden, und deren Übermittlung an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten stehen den meldepflichtigen Personen die Rechte nach dem DSG zu.
- <sup>2</sup> Gegenüber der ESTV können meldepflichtige Personen ihre Rechte im Hinblick auf eine Übermittlung an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten innerhalb von 10 Tagen, nachdem sie von einer Übermittlung und deren Inhalt durch ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut Kenntnis erlangt haben, geltend machen. ausschliesslich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.
- <sup>3</sup> Hat die zuständige Behörde eines Partnerstaates Informationen erhalten, die nachträglich infolge einer Korrektur bzw. Ergänzung durch ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut oder eines rechtskräftigen Entscheides berichtigt wurden, so übermittelt das meldende schweizerische Finanzinstitut die berichtigten Informationen der ESTV. Diese leitet die berichtigten Informationen an die Behörde des Partnerstaats weiter.

## Artikel 17<sup>bis</sup> (neu)

Nach Ansicht von SBVg und VSPB würden die Rechtsbehelfe des DSG nicht ausreichen, damit sich eine Person gegen eine fehlerhafte Informationsübermittlung zur Wehr setzen könne. Deshalb sei den meldepflichtigen Personen im AIA-Gesetz ein spezifisches Verfahrensrecht einzuräumen, um materielle Fehler vor der ersten Datenübermittlung an einen AIA-Partnerstaat korrigieren zu können. Es wird folgende neue Bestimmung vorgeschlagen:

- <sup>1</sup> Nachdem das meldende Finanzinstitut Daten gemäss Artikel 13 an die ESTV übermittelt hat, informiert es die meldepflichtige Person darüber. Die Information enthält Angaben über den Inhalt, den Adressat der Meldung im Ausland und über die Möglichkeit nach Absatz 2 gegen die Meldung Einsprache einzulegen. Die Information nach diesem Absatz erfolgt einmalig nach der ersten Meldung oder erneut einmalig, wenn sich die Ansässigkeit des Kunden verändert hat.

<sup>2</sup> Die meldepflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch das meldende Finanzinstitut bei der ESTV Einsprache gegen die Übermittlung der Daten an eine ausländische Behörde erheben. Erachtet die ESTV die Einsprache als gerechtfertigt, informiert sie das meldende Finanzinstitut und fordert es auf, die Meldung zu korrigieren.

<sup>3</sup> Hält die ESTV die Einsprache für nicht gerechtfertigt, teilt sie der meldepflichtigen Person ihren Entscheid in Form einer Verfügung mit.

<sup>4</sup> Die Beschwerde gegen Verfügungen nach Absatz 3 hat aufschiebende Wirkung. Artikel 55 Absätze 2-4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>13</sup> über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) ist anwendbar.

<sup>5</sup> Es findet grundsätzlich nur ein Schriftenwechsel statt.

<sup>6</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

## **Artikel 18**

### *Allgemein*

FDK und zahlreiche Kantone (AG, AI, AR, BS, FR, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH) verlangen die Klärung der Frage, ob die kantonalen Steuerverwaltungen weiterhin Steuerauskünfte an andere Verwaltungsbehörden und Gerichte erteilen dürfen, wenn Informationen aus dem AIA-Datenaustausch in die entsprechende Veranlagungsverfügung Eingang gefunden haben.

### *Absatz 2*

Nach Meinung des VSV fehlt die Einschränkung, dass die ESTV die vom Ausland erhaltenen Informationen nur für Steuerzwecke an andere schweizerische Behörden weiterleiten darf. Sie beantragt folgende Ergänzung:

<sup>2</sup> [...] an weitere schweizerische Behörden weiter, für die diese Informationen von Interesse sind und welche die erhaltenen Informationen ausschliesslich zu Zwecken der direkten Steuern von Einkommen und Vermögen bzw. dem Gewinn verwenden, sofern dies [...].

## **Artikel 20**

Der VSV beantragt die ersatzlose Streichung dieses Artikels. Die ESTV solle keine Datensammlungen mit strafrechtlichem und strafverfahrensrechtlichem Inhalt führen.

## **Artikel 21**

### *Absatz 1*

Aus Sicht des VSV geht die Kompetenz der ESTV zur Datensammlung nach diesem Absatz zu weit. Er schlägt folgenden Wortlaut vor:

<sup>1</sup> Die ESTV betreibt ein Informationssystem mit Personendaten, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem anwendbaren Abkommen und nach diesem Gesetz gemäss Artikel 21 Absatz 3 benötigt.

### *Absatz 3*

Der VSV spricht sich für die ersatzlose Streichung von Buchstabe g dieses Absatzes aus. Weder das MCAA, noch der gemeinsame Meldestandard vermögen eine genügende Grundlage dafür zu bilden, dass die ESTV die Begehung von Steuerdelikten (namentlich im Ausland) mit einem allgemeinen Auftrag bekämpfen soll. Fehle es an einer verfassungsmässigen Grundlage für einen solchen Auftrag, so bedürfe es auch keiner gesetzlichen Grundlage für

---

<sup>13</sup> SR 172.021

das Sammeln von Daten zu diesem Zweck ganz allgemein. Die ESTV dürfe und solle diejenigen Daten bearbeiten, welche den konkreten Zwecken des MCAA und des gemeinsamen Meldestandards dienen.

Das BVGer regt an zu prüfen, ob Artikel 21 AIA-Gesetzesvorentwurf ergänzt werden müsste für den Fall, dass ihm (und allenfalls anschliessend dem Bundesgericht) im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens ein direkter Zugang ins Informationssystem der ESTV eingeräumt werden soll. Damit eine genügende gesetzliche Grundlage für den Datenzugriff durch die Gerichte vorliegen würde, müsste Absatz 4 laut BVGer wie folgt ergänzt werden:

<sup>4</sup> Die ESTV kann dem Bundesverwaltungs- und dem Bundesgericht sowie den schweizerischen Behörden [...].

## Artikel 24

### Absatz 2

Für den VSV steht diese Bestimmung im Widerspruch zum Prinzip von Transparenz und Öffentlichkeit. Es werde dem Bürger damit die Möglichkeit entzogen, sich ein angemessenes Bild von der Wirksamkeit und den Auswirkungen des Verwaltungshandelns zu machen. Eine Ausnahme zum Öffentlichkeitsgesetz sei nicht gerechtfertigt. Darum fordert er die folgende Anpassung:

<sup>2</sup> ~~Es besteht kein~~ Im Übrigen richtet sich das Recht auf Zugang zu weiter gehenden als den nach Absatz 1 veröffentlichten Informationen nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung.

## Artikel 25

### Absatz 2

Der SVV beantragt, in diesem Absatz den Buchstaben e zu streichen. Die ESTV könne gemäss Buchstabe a Unterlagen überprüfen und deren Herausgabe verlangen sowie nach Buchstabe b schriftliche und mündliche Auskünfte einholen. Insbesondere mit dem Einholen von schriftlichen und mündlichen Auskünften sei Buchstabe c abgedeckt und überflüssig. Im Weiteren stamme der Begriff der „Einvernahme“ aus dem Strafprozessrecht. Die Verwendung im AIA-Gesetz sei befremdend und impliziere die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Kontrollen der ESTV und Strafprozessrecht.

## Artikel 28

SATC und CS fordern die Streichung des Artikels. Nach Meinung der CS sei die Missbrauchsbestimmung problematisch, da sie Finanzinstitute für Umstände haftbar mache, die sie nur mit grossem Aufwand klären könnten. Die entsprechenden Anforderungen des AIA-Standards an die „*reason to know*“-Bestimmungen für Finanzinstitute bei unglaubwürdigen Kundenerklärungen würden das Problem genügend abdecken. Die SATC ist der Ansicht, dass diese Bestimmung bereits durch die allgemein geltenden Geldwäschereipräventionsrichtlinien sowie durch den Grundsatz von Treu und Glauben vollumfänglich abgedeckt sei und schlägt folgende Alternative vor:

<sup>1</sup> In Bezug auf die Missbrauchsbestimmungen kann auf die geltenden Geldwäschereipräventionsrichtlinien sowie den Grundsatz von Treu und Glauben verwiesen werden.

Den VSV stört der Ausdruck „künstliche Struktur“. Ausserdem liesse die vorgeschlagene Bestimmung die Trennschärfe zwischen legaler Steuer-, Nachfolge- und Nachlassplanung und Umgehung des AIA zur Unkenntlichkeit verschwimmen. Der VSV ist für die Streichung dieses Artikels. Sollte an Artikel 28 AIA-Gesetzesvorentwurf festgehalten werden, fordert er folgende Änderung:

- <sup>1</sup> Meldende schweizerische Finanzinstitute dürfen ~~künstliche~~ Gesellschafts-, Stiftungs-, und Truststrukturen mit hoher Komplexität, von denen sie wissen, dass der ~~einzigste oder hauptsächliche~~ Zweck die Umgehung ihrer Pflichten nach den anwendbaren Abkommen oder diesem Gesetz ist, weder selber verwalten noch deren Verwendung unterstützen.

Die SBVg empfindet einen Teil dieses Artikels als unklar und schlägt vor, die Missbrauchsbestimmung wie folgt anzupassen:

- <sup>1</sup> Meldende schweizerische Finanzinstitute dürfen keine künstlichen Strukturen verwalten, von denen sie wissen, dass deren einziger oder hauptsächlichlicher Zweck die Umgehung ihrer Pflichten nach den anwendbaren Abkommen oder diesem Gesetz ist, ~~weder selber verwalten, noch deren Verwendung unterstützen~~.
- <sup>2</sup> Das meldende schweizerische Finanzinstitut, das in Widerspruch zu Absatz 1 gehandelt hat, muss seine Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz ungeachtet der errichteten ~~künstlichen~~ Struktur erfüllen.

## **Artikel 29**

Der VSV erachtet es als unangemessen, dass jedes Aussetzen des AIA gegenüber einem Partnerstaat einer Entscheidung des Bundesrates bedarf. Sollten technische Systeme ungenügend funktionieren oder werden nicht vertragskonforme Daten geliefert, sollte die Vollzugsbehörde entscheiden können, ob der AIA sistiert wird. Hingegen sei der Akt der Kündigung ein Akt der Aussenpolitik, welche die Vollzugsbehörde nur mit Zustimmung des Bundesrates vornehmen dürfe. Der VSV fordert folgende Anpassungen:

- <sup>1</sup> Die zuständige schweizerische Behörde setzt die Übermittlung von Informationen an den empfangenden Staat aus, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass
- a. der empfangene Staat gegen die Bestimmungen des anwendbaren Abkommens, insbesondere gegen die Bestimmungen zur Reziprozität, zum Spezialitätsprinzip oder zum Datenschutz verstösst; oder
  - b. von der Informationsübermittlung betroffene Personen im empfangenen Staat der Gefahr von Verstössen von Rechten ausgesetzt sind, die ihnen nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO Pakt II) zustehen,
- <sup>2</sup> Die zuständige schweizerische Behörde darf nur mit Zustimmung des Bundesrates handeln, wenn sie gestützt auf das anwendbare Abkommen:
- a. den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat für die Dauer von mehr als 24 Monaten aussetzt oder kündigt;
  - b. ~~das~~ ein anwendbares Abkommen kündigt.

## **Artikel 29a (neu)**

Der VSV fordert die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes gegen die Durchführung des AIA, wenn ein Empfängerstaat gegen die im massgebenden Abkommen geltenden Regeln verstösst oder die Übermittlung von Informationen eine Person in ihren durch die Konvention vom 4. November 1950<sup>14</sup> zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und den Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966<sup>15</sup> über bürgerliche und politische Rechte (UNO Pakt II) garantierten Rechten (insbesondere an Gesundheit und Leben) gefährdet. In diesen Fällen muss das betroffene Individuum die Möglichkeit haben, sich auf

---

<sup>14</sup> SR 0.101

<sup>15</sup> SR 0.103.2

dem Rechtsweg gegen eine Übermittlung sie betreffender Daten zur Wehr zu setzen. Er schlägt folgenden, neuen Artikel vor:

Art. 29a Aussetzung mit Bezug auf bestimmte Personen

<sup>1</sup> Jede meldepflichtige Personen kann bei der zuständigen schweizerischen Behörde beantragen, dass jede sie betreffende Übermittlung von Informationen ausgesetzt wird. Die zuständige schweizerische Behörde setzt die Informationsübermittlung aus, wenn die meldepflichtige Person hinreichend darlegen kann, dass sie oder ihr nahestehende Personen im Empfängerstaat der Gefahr von Verstössen von Rechten ausgesetzt sind, die ihnen nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO Pakt II) zustehen.

<sup>2</sup> Die zuständige schweizerische Behörde erlässt über Anträge gemäss Absatz 1 eine Verfügung. Sie stellt diese auch dem Eidgenössischen Finanzdepartement zu.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen gemäss Absatz 2 erhobene Rechtsmittel haben nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Rechtsmittelinstanz gewährt wird.

### Artikel 30 ff.

SBVg und SwissHoldings hinterfragen die Strafbestimmungen grundsätzlich. Im Bereich des Steuerrechts seien Handlungen, die zu einer Steuerverkürzung führen und die Teilnahme an solchen Delikten, bereits mit Strafen bedroht. Zudem seien ein grosser Teil der von den Strafbestimmungen erfassten Personen prudentiell beaufsichtigt. Fehler und Widerhandlungen würden bei diesen Personen bereits im Aufsichtsverfahren geahndet. Ausserdem könne jede Widerhandlung gegen behördliche Anordnungen nach Artikel 292 StGB<sup>16</sup> bzw. nach Artikel 31 des AIA-Gesetzesvorentwurfs unter Strafe gestellt werden.

### Artikel 30

#### Generell

Der SVV äussert drei Anträge: 1. Die Anwendung der Strafbestimmungen habe sich gegen juristische Personen zu richten. 2. Es sei eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, die den Finanzinstituten die Möglichkeit einräumt, bei der ESTV eine Verfügung zu verlangen, wenn die Qualifikation als Finanzinstitut strittig oder unklar ist. 3. Die Anwendung der Strafbestimmung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIA-Gesetzesvorentwurf sei auf die Anmeldung der Finanzinstitute gemäss Artikel 11 Absatz 1 AIA-Gesetzesvorentwurf zu beschränken und solle bei Artikel 11 Absatz 3 AIA-Gesetzesvorentwurf keine Anwendung finden. Die Strafandrohung in Zusammenhang mit der An- und Abmeldung der Finanzinstitute gemäss Artikel 11 AIA-Gesetzesvorentwurf sei „überschiessender Natur“. Die Neuqualifizierung als Finanzinstitut könne Schwierigkeiten bereiten. In Bezug auf die Abmeldung von Finanzinstituten sei nicht einzusehen, weshalb eine Strafandrohung erfolgt. Der SVV sieht keine Verletzung der AIA-Vorschriften, wenn ein Finanzinstitut gemeldet ist, obwohl es nicht mehr gemeldet sein müsste.

#### Absatz 1

Der VSV lehnt diesen Absatz ab und fordert dessen Streichung. Die Strafbestimmung widerspreche „aufgrund der materiellen Schwammigkeit des zugrundeliegenden materiellen Rechts dem Grundsatz *nulla poena sine lege stricta*“.

---

<sup>16</sup> SR 311.0

## Absatz 2

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (CVP, FDP, SBVg, SwissHoldings, SATC, VSV) kritisieren, dass die Strafbestimmungen des AIA-Gesetzes auch bei Fahrlässigkeit Anwendung finden. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden grossen Ausmasses an Meldungen wird insbesondere vorgebracht, dass unabsichtlich falsch gemeldete Daten nicht zu einer unnötigen Kriminalisierung der Finanzinstitute bzw. ihrer Mitarbeitenden führen dürfe.

## Artikel 31

Diese Bestimmung schaffe laut SBVg und SATC Verwirrung und Rechtsunsicherheit. Der Artikel solle gestrichen werden. Wenn an Widerhandlungen gegen behördliche Anordnungen eine strafrechtliche Konsequenz geknüpft werden solle, stehe Artikel 292 StGB<sup>17</sup> zur Verfügung.

## Artikel 32

SATC und SBVg vertreten die Auffassung, dass in den Fällen von Artikel 30 und 31 AIA-Gesetzesvorentwurf grundsätzlich das Unternehmen und nicht dessen Mitarbeitende bestraft werden sollte. Sie schlagen die Streichung des Schwellenwerts von 50 000 Franken vor. In diesem Sinne beantragt die SBVg folgende Anpassung der Bestimmung:

~~Fällt eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht und w~~ Würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die (...).

## Artikel 33

Die CS ist der Auffassung, dass die Formulierung dieser Bestimmung so verstanden werden könnte, dass Mitarbeitende zur Umgehung interner Meldeverfahren animiert werden. Aus diesem Grunde solle die Selbstanzeige auf die Finanzinstitute beschränkt werden. Es wird folgende Anpassung der Bestimmung beantragt:

<sup>1</sup> ~~Zeigt der Täter das Finanzinstitut~~ eine Pflichtverletzung aus eigenem Antrieb an, so bleibt ~~er~~ es straflos, wenn ~~er~~ es:

- a) ~~Über den tatsächlichen Umfang und den Inhalt der Verpflichtungen~~ Pflichtverletzung vollständige und genaue Angaben gemacht hat;
- b) zur Abklärung des Sachverhalts und zur Pflichterfüllung beigetragen hat; und
- c) bisher noch nie wegen einer vorsätzlichen Widerhandlung der gleichen Art Selbstanzeige erstattet hat.

<sup>2</sup> Die Straflosigkeit des ~~Täters~~ Finanzinstituts hat auch Wirkung für dessen Organe und Mitarbeiter und für die Teilnehmer.“

Der VSV schlägt vor, dass neben der Täterin oder dem Täter auch dem Finanzinstitut für das er oder sie gehandelt hat, die Möglichkeit der Selbstanzeige eingeräumt werden sollte. Der Verband schlägt folgende Änderung vor:

<sup>1</sup> Zeigt der Täter oder ein Finanzinstitut, für das der Täter gehandelt hat, eine Pflichtverletzung aus eigenem Antrieb an, so ~~bleibt er~~ bleiben sie straflos, wenn ~~er~~ sie:

## Artikel 35

---

<sup>17</sup> SR 311.0

SBVg, VSPB und VSV kritisieren, dass die Bundesversammlung mit einfachem Bundesbeschluss und damit unter Ausschluss des fakultativen Referendums über die Aktivierung des AIA mit einem Partnerstaat befinden kann. Dies wird aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten als problematisch erachtet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit einer solchen Regelung ein nicht nachvollziehbarer Unterschied zwischen der Genehmigung von DBA und AIA-Aktivierungen geschaffen werde.

#### **4.2. Bemerkungen zum Steueramtshilfegesetz**

##### **Artikel 21 Absatz 2**

FDK und die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SH, TG, TI, UR sowie VS verlangen die Aufhebung der in dieser Bestimmung vorgesehenen „Selbstbeschränkung“. Es wird insbesondere die Besserstellung von ausländischen gegenüber inländischen Steuerbehörden kritisiert. Die Kantone AG, BL, BS, GE, JU und NW verlangen die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung (vgl. Ausführungen zu Art. 13 Abs. 5 AIA-Gesetzesvorentwurf). FDK und die Kantone AI, AR, FR, GL, LU, SH, TG, UR sowie VS erachten es jedoch als gerechtfertigt, wenn die Selbstbeschränkung in Bezug auf Amtshilfeersuchen, die ein ausländischer Staat auf der Grundlage von im Rahmen des AIA übermittelte Daten an die Schweiz richtet (insb. präzisierende Rückfragen), aufrechterhalten werde. In solchen Fällen handle es sich um Informationen, die dem schweizerischen Bankgeheimnis unterliegen, welches der Bundesrat im innerschweizerischen Verhältnis nicht lockern wolle.

##### **Artikel 22 Absatz 6**

FDK und die Kantone, AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG und ZH beantragen die Aufhebung von Artikel 22 Absatz 6 Steueramtshilfegesetz. Die Aufrechterhaltung dieser Selbstbeschränkung sei vor dem Hintergrund der Einführung des AIA nicht nachvollziehbar. Teilweise wird vorgeschlagen, die Bestimmung mindestens so abzuändern, dass die Selbstbeschränkung nicht mehr für Staaten gelte, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten könne.